

Geschäftsordnung des Beirates für Partizipation und Integration in Neukölln

Präambel

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 PartMigG wird in jedem Bezirk ein Bezirksbeirat für Partizipation und Integration gebildet. Dessen Aufgabe ist es, das Bezirksamt in allen Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu beraten und zu unterstützen. Der Neuköllner Beirat für Partizipation und Integration (im Folgenden: „Beirat“) fußt dabei auf den Erfahrungen des Beirates für Migrationsangelegenheiten, dessen Tätigkeit sich mit der gesetzlichen Neuregelung erledigt hat. Der Beirat ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein ausschließlich beratendes Gremium des Bezirksamtes. Seine Zusammenstellung, Ausrichtung und Zielsetzung orientiert sich an dem wandelnden Prozess der Einwanderungsgesellschaft in Neukölln.

Leitbild

Der Beirat repräsentiert die Vielfalt in Neukölln. Sein Ziel ist die Förderung von Teilhabe und eines friedlichen Miteinanders in Neukölln. In seinem Handeln verpflichtet sich der Beirat der Demokratie und der Grundrechtsklarheit*.

Die Befürwortung einer vielfältigen und freien Gesellschaft ist Bedingung zur Teilnahme am Beirat für Partizipation und Integration.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Beirat ist ein unabhängiges und überparteiliches Gremium.
2. Der Beirat vertritt die Interessen aller im Bezirk Neukölln wohnenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Diasporageschichte und fördert deren Beteiligung an der kommunalen und politischen Arbeit.
3. Der Beirat dient der beratenden Begleitung des Bezirksamtes bei der Ausrichtung und Umsetzung von Inhalten zu Themen der Einwanderung und der Diaspora.
4. Zur Wahrnehmung der unter § 2 Abs. 1 formulierten Aufgabe ist der Beirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Bezirksamtes frühzeitig zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat berät das Bezirksamt in allen Fragen der Partizipation, der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrations- und Diasporageschichte.
2. Der Beirat hat das Recht, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten der in Neukölln lebenden Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Diasporageschichte schriftlich über den Bezirksbürgermeister an das Bezirksamt heranzutragen.
3. Der Beirat kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 BezVG eine Vertretung in die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung oder der Bezirksverordnetenversammlung entsenden. Über die Vertretung entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Geschäftsstelle der Beauftragten für Partizipation und Integration (im Folgenden: Geschäftsstelle) unterstützt den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie aus Vertretungen zusammen, die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte einen

Beitrag zur Arbeit des Beirates leisten können und deren Zusammensetzung mehrheitlich aus Menschen mit Migrationsgeschichte und/oder Diasporageschichte besteht.

2. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Bezirksamt gewählt.

§ 4 Vorsitz

1. Die Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Kandidat oder die Kandidatin muss bei der Wahl anwesend sein. Vorab ist die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu erklären. Eine Wahl in Abwesenheit ist unzulässig.
3. Der Beirat wird von Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten geleitet. *(Die konkrete Anzahl der Vorsitzenden – etwa zwei oder drei – ist politisch zu entscheiden und kann hier entsprechend festgelegt werden.)*
4. Die Vorsitzenden leiten abwechselnd die Sitzungen des Beirates.

§ 5 Arbeitsweise

1. Der Beirat tagt in der Regel alle zwei Monate für zwei Stunden.
2. Der Beirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder oder das zuständige Bezirksamtsmitglied unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.
3. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates über die Geschäftsstelle schriftlich und mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn ein.
4. Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel nicht öffentlich. Über öffentliche Sitzungen entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Öffentliche Sitzungen werden zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.
5. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu führen. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass jedes Mitglied des Beirates eine Ausfertigung des Protokolls erhält.
6. Zu den Sitzungen können durch den Vorsitzenden Mitarbeiter der Verwaltung, sonstige Sachverständige und Betroffene zu den Beratungen hinzugezogen werden. An den Sitzungen des Beirates nimmt das zuständige Bezirksamtsmitglied oder der Bezirksbürgermeister teil.
7. Rederecht bei den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter sowie die in Absatz 8 genannten Personen.
8. Der Beirat sucht nach Bedarf den Austausch zu anderen Bezirksbeiräten sowie mit dem Landesbeirat.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Stimmrecht in den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter sowie die Integrationsbeauftragte.
2. Der Beirat ist immer beschlussfähig.
3. Beschlüsse des Beirats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates ist unbefristet. Der Beirat bleibt bestehen, bis er vom Bezirksamt aufgelöst wird, um einen neuen Beirat zu wählen. Das Bezirksamt ist befugt, den Beirat jederzeit aufzulösen.

2. Mitglieder des Beirates scheidern aus, wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen wollen. Die entsendende Institution ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bezirksamtes eine andere als die gewählte Person oder ihre Vertretung zu entsenden.
3. Das Bezirksamt ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen andauernder Untätigkeit oder bei Störung des Vertrauensverhältnisses von der Arbeit auszuschließen. Beiratsmitglieder, die dreimal unentschuldigt fehlen, können vom Beirat nach Abstimmung ausgeschlossen werden.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann, nach vorheriger Aufnahme in die Tagesordnung, auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder verändert oder neu gefasst werden. Hierbei darf von den rechtlichen Vorgaben insbesondere des § 19 PartMigG nicht abgewichen werden.

* **Grundrechtsklarheit** = Fähigkeit, die Grundwerte zu erklären und das Grundgesetz überzeugend zu verteidigen.